

Vollmacht

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!

Anwaltskanzlei Finsterbusch

Rechtsanwälte
Roland & Daniel Finsterbusch
Straße des Friedens 16
04668 Grimma
Tel.: (03437) 911382 / 911482
Fax: (03437) 911582

Den oben genannten Rechtsanwälten wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach §145a 11 StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Grimma, den

.....
(Unterschrift)

Belehrungen/Hinweise/Vereinbarungen

Der Unterschreibende wurde gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darüber aufgeklärt, dass mit Ausnahme von Straf- und Bußgeldsachen und in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten die entstehenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Der Unterschreibende wurde gemäß § 12 a ArbGG darüber belehrt, dass im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Der Unterschreibende erklärt sich damit einverstanden, dass entstehende Anwaltsgebühren und Auslagen mit Beträgen verrechnet werden, die vom Gegner beigetrieben werden.

Der Unterschreibende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die Risiken der Ausspähung der Email-Kommunikation aufgeklärt wurde und erklärt sich unbeachtet dessen mit der Nutzung dieser Kommunikationswege einverstanden.

Soweit zulässig, wird gemäß § 38 ZPO der Gerichtsstand Grimma vereinbart.

Grimma, den

.....
(Unterschrift)